

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Fremdsprachen- und Medienzentrum

UNlcert®

Prüfungsordnung

Vom 21. Oktober 2014

§ 1¹

Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNIcert® abgeschlossen werden kann.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Fremdsprachen- und Medienzentrum (FMZ) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als der fachlich zuständigen Einrichtung getragen und wird auf den Stufen „UNIcert® Basis“, UNIcert® I, UNIcert® II und UNIcert® III durchgeführt. Auf den Stufen UNIcert® II und UNIcert® III wird die Ausbildung neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (s. Anlage).

(3) Die Stufen entsprechen folgenden Ausbildungsabschnitten:

UNIcert® Basis in der Regel 8 - 12 SWS (120 bis 180 Kontaktstunden bzw. 300 bis 450 Stunden Arbeitsaufwand); Voraussetzung: keine Vorkenntnisse

UNIcert® I in der Regel 8 SWS (120 Kontaktstunden bzw. 300 Stunden Arbeitsaufwand); Voraussetzung: Kenntnisse im Umfang von UNIcert® Basis

UNIcert® II in der Regel 8 SWS (120 Kontaktstunden bzw. 300 Stunden Arbeitsaufwand); Voraussetzung: Kenntnisse im Umfang von UNIcert® I

UNIcert® III in der Regel 8 SWS (120 Kontaktstunden bzw. 300 Stunden Arbeitsaufwand); Voraussetzung: Kenntnisse im Umfang von UNIcert® II

(4) Die für die Stufen UNIcert® I, II und III erforderlichen Vorkenntnisse werden, sofern die Stufen nicht aufeinanderfolgend am FMZ absolviert werden, durch eine Sprachstandfeststellung (Einstufungstest) ermittelt. Dies gilt sinngemäß auch für Quereinsteiger.

(5) Die Ausbildung zu den Stufen UNIcert® Basis, I und II wird durch Kumulation der Studienleistungen aller Ausbildungsabschnitte oder mit einer Prüfung nach dem letzten Ausbildungsabschnitt, die Ausbildung zur Stufe III mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 2 Qualifikationsziele der Niveaustufen

(1) **Zielniveau UNlcert® Basis** (orientiert sich an Stufe A2 des GER²)

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des Sprachsystems der Fremdsprache und können sich zu Themen des persönlichen Erlebnisbereichs in dialogischer und monologischer Form verständlich machen sowie diesbezügliche Äußerungen der Gesprächspartner verstehen. Sie sind in der Lage, aus einfachen schriftlichen Texten Informationen zu erschließen und einfache Mitteilungen und Briefe zu verfassen. Sie kennen ausgewählte kulturbedingte Unterschiede zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland sowie landeskundliche Gegebenheiten und Bezeichnungen.

(2) **Zielniveau UNlcert® I** (orientiert sich an Stufe B1 des GER)

Die Studierenden beherrschen häufig vorkommende Erscheinungen des Sprachsystems der Fremdsprache. Im Rahmen der behandelten Themen können sie sich in monologischer und dialogischer Form verständlich mitteilen sowie klar artikulierten standardsprachlichen Kurzvorträgen und authentischen Gesprächen folgen. Sie sind in der Lage, adaptierte und authentische Texte geringen und mittleren Schwierigkeitsgrades unter Anwendung grundlegender Lesestrategien zu rezipieren und einfache zusammenhängende Texte zu schreiben. Sie besitzen grundlegende Kompetenz im Umgang mit bekannten kulturbedingten Unterschieden zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland sowie erweiterte landeskundliche Kenntnisse.

(3) **Zielniveau UNlcert® II** (orientiert sich an Stufe B2 des GER)

Die Studierenden können sich sprachlich überwiegend korrekt in monologischer und dialogischer Form detailliert äußern sowie standardsprachlichen Vorträgen und Gesprächen folgen. Sie sind in der Lage, authentische Texte mittleren Schwierigkeitsgrades unter Anwendung adäquater Lesestrategien zu rezipieren und zusammenhängende Texte unter Einhaltung stilistischer Kriterien zu schreiben. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglichen eine erste generelle wissenschaftssprachliche Orientierung und Erschließung fachsprachlicher Kommunikationsbereiche. Sie besitzen Kompetenz im Erkennen von und im Umgang mit kulturbedingten Unterschieden zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland sowie erweiterte landeskundliche Kenntnisse. Die Studierenden erfüllen die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthalts im Land der Zielsprache.

(4) **Zielniveau UNlcert® III** (orientiert sich an Stufe C1 des GER)

Die Studierenden verfügen über allgemeinwissenschaftliche und berufsbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die sie befähigen, zu ausgewählten Themen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Sie können in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und berufsbezogene Texte ausgewählter Themengebiete und längere schwierigere gesprochene berufsbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorträgen die notwendigen Informationen entnehmen. Sie können sich schriftlich und mündlich unter

² Gemeinsamer Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen ihres Fachgebietes, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und ihre persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen. Sie besitzen Kompetenz im Erkennen von und im Umgang mit kulturbedingten Unterschieden zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland. Die interkulturelle Sprach- und Kommunikationskompetenz dieser Stufe erlaubt uneingeschränkte Mobilität und Studierfähigkeit im Ausland.

§ 3

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss des Fremdsprachen- und Medienzentrums der Universität Greifswald zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen der für die UNlcert®-Fremdsprachenausbildung fachlich zuständigen Einrichtung einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der Universität Greifswald sowie auch anderer Universitäten/Hochschulen zum Prüfer bestellen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

- (a) der Leiter des FMZ der Universität Greifswald kraft Amtes (zugleich Vorsitzender),
- (b) der stellvertretende Leiter des FMZ,
- (c) eine weitere vom FMZ benannte hauptamtliche Lehrkraft.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Den Prüfungskommissionen, denen in der Regel jeweils zwei Prüfer angehören, obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Planung des organisatorischen Ablaufs der Prüfungen
- (b) Listenmäßige Erfassung der Prüfungsanmeldungen, Kontrolle der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- (c) ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- (d) Bewertung der Prüfungsleistungen
- (e) Protokollierung und Dokumentation der Prüfungen

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNlcert®-Stufe muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Er muss an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sein.
- (b) Er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes nach Maßgabe dieser Ordnung regelmäßig (75%) und erfolgreich teilgenommen haben und ggf. erforderliche Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (c) Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger), muss bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Ausbildungsabschnitt (auf den Stufen UNIcert® Basis, UNIcert® I, II) und mindestens 50% des Ausbildungsprogramms (auf der Stufe III) besucht haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können.
- (d) Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 4 Absatz 1 Buchst. a zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNIcert®- Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 4 (1) (c) befreien.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich über in den Sprachkursen angelegte Listen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNIcert®-Prüfung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 gegenüber dem Leiter des Sprachkurses nachzuweisen. Die Vorlage der folgenden Unterlagen ist erforderlich:

- (a) Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 1 (a).
- (b) Gegebenenfalls Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNIcert®- Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 1 (b) bzw. (c).
- (c) eine Erklärung, ob er schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zu den UNIcert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 5 Absatz 2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 1 (d) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(4) Für den Erwerb von Abschlüssen der UNIcert®-Stufen durch Kumulation der Bewertung von Einzelleistungen sind die Festlegungen nach Absatz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Umfang und Formen der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen können in Form von mündlichen Prüfungen und in Form von schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) erbracht werden. Mündliche Prüfungen

sollen eine Dauer von 30 Minuten pro Kandidat, schriftliche integrative Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die Dauer von 120 Minuten am Stück nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Pause von 20 Minuten vorzusehen.

(2) UNIcert®-Prüfungen bestehen immer aus schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung, wobei die auf der jeweiligen Stufe geforderten Kompetenzen in ihrer Gesamtheit nachzuweisen sind. Die Aufgabenstellungen sollen einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein.

(3) Termine, Orte und Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden durch die Prüfungskommissionen festgelegt und spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Das gilt auch für die Entscheidung, ob der Abschluss in den Stufen Basis, I und II durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen oder eine integrative Prüfung erbracht wird.

(4) Das Zertifikat UNIcert® Basis kann ohne Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender Einzelleistungen oder in Form einer mündlichen Prüfung und Klausur mit den entsprechenden Teilleistungen vergeben werden:

- Sprechen: Führen eines Gesprächs, wobei der Kandidat nachweist, dass er in der Lage ist, mündliche Äußerungen zu den behandelten Themen zu verstehen und darauf in der Fremdsprache angemessen, auch in zusammenhängenden monologischen Äußerungen und mit Fragen, zu reagieren.
Dauer: 15 Minuten
- Hörverstehen: Hören von fremdsprachigen Originaltexten zu den Themen des Kurses, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 20 Minuten
- Klausur zur Überprüfung der Kenntnisse des Sprachsystems: Der Kandidat weist nach, dass er über grundlegende Lexik- und Grammatikkenntnisse verfügt und diese sicher anwenden kann. Dauer: 40 Minuten
- Klausur Leseverstehen: Lesen von originalsprachigen Texten und Kontrolle des Textverständnisses. Dauer: 40 Minuten
- Klausur Abfassen von Schriftstücken: Der Kandidat weist nach, dass er Informationen zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig und sprachlich korrekt sowie entsprechend der Niveaustufe angemessen darstellen kann.
Dauer: 50 Minuten

(5) Das Zertifikat UNIcert® Stufe I kann ohne Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender Einzelleistungen oder in Form einer mündlichen Prüfung und Klausur mit den entsprechenden Teilleistungen vergeben werden:

- Sprechen: Führen eines Gesprächs und/oder Halten eines Kurzvortrags, wobei der Kandidat nachweist, dass er in der Lage ist, mündliche Äußerungen zu den behandelten Themen zu verstehen und darauf in der Fremdsprache angemessen zu reagieren sowie selbstständig zu agieren. Dauer: 15 Minuten
- Hörverstehen: Hören von fremdsprachigen Originaltexten, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation des Textes kann zweimal erfolgen. Dauer: 20 Minuten

- Klausur zur Überprüfung der Kenntnisse des Sprachsystems: Der Kandidat weist nach, dass er über grundlegende Lexik- und Grammatikkenntnisse verfügt und diese sicher anwenden kann. Dauer: 40 Minuten
- Klausur Leseverstehen: Lesen von originalsprachigen Texten und Kontrolle des Textverständnisses. Dauer: 40 Minuten
- Klausur Abfassen von Schriftstücken: Der Kandidat weist nach, dass er Informationen zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig und sprachlich korrekt und angemessen darstellen kann. Dauer: 50 Minuten

(6) Das Zertifikat UNlcert® Stufe II kann durch Kumulation der Bewertungen folgender Einzelleistungen oder durch eine integrative Prüfung erbracht werden. Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Sprechen: Führen eines 15- bis 20-minütigen Gesprächs, in welchem der Kandidat seine Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Kurzvortrages.
- Hörverstehen: Hören von fremdsprachigen Originaltexten, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 20 Minuten
- Klausur Leseverstehen: Lesen von originalsprachigen Texten. Der Kandidat weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 40 Minuten
- Klausur zur Überprüfung der Kenntnisse des Sprachsystems: Der Kandidat weist nach, dass er über grundlegende Lexik- und Grammatikkenntnisse verfügt und diese sicher anwenden kann. Dauer: 40 Minuten
- Klausur Abfassen von Schriftstücken: Der Kandidat weist nach, dass er in der Fremdsprache Texte zu vorgegebenen Themen sachlich richtig, sprachlich korrekt und in angemessenem Stil verfassen kann. Dauer: 50-60 Minuten

(7) Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® Stufe III umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können:

- Sprechen: Innerhalb von ca. 20 Minuten weist der Kandidat seine Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache in dialogischer und monologischer Form nach.
- Hörverstehen: Hören von authentischen fremdsprachigen (Fach-) Texten entsprechend den Kursthemen, wobei der Kandidat die Verstehensleistung in schriftlicher oder mündlicher Form verbal oder nonverbal nachweist. Die Präsentation kann zweimal erfolgen. Dauer: 30 Minuten
- Klausur Leseverstehen: Lesen von Originaltexten aus dem jeweiligen Fachgebiet. Der Kandidat weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 70 Minuten
- Klausur Abfassen von Schriftstücken: Der Kandidat weist nach, dass er in der Fremdsprache entsprechend der fachlichen Ausrichtung des Kurses Schriftstücke (Brief, Geschäftsbrief, Beschreibung, Bericht, Essay u.a.) sprachlich korrekt und variabel im Ausdruck sowie unter Beachtung des fachsprachlichen Usus bzw. der allgemeinsprachlichen Normen verfassen kann. Dauer: 90 Minuten

(8) Über die Zulassung von Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7 Bewertung

- (1) Die Teilprüfung zum mündlichen Ausdruck wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der in der Regel zwei Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zum schriftlichen Ausdruck werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.
- (4) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers/Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 8 aufgeführten Noten gerundet wird.
- (6) Auf Antrag können maximal 2 Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer universitärer Sprachprüfungen erbracht worden sind, als Teilleistungen im Sinne der UNlcert®- Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 8 Ergebnis und Zertifikat, Einsichtnahme

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

Leistung				
1,0	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	ausreichend	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
	5,0	nicht ausreichend	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

(5) Über den durch eine UNlcert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zwei- bzw. dreisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften 4 Fertigkeiten, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte/ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates sich die verliehene UNlcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird vom Prüfer sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung möglich.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Krankheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 9 Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 bis 4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung bzw. ein Prüfungsteil kann einmal innerhalb eines Jahres ab Prüfungstermin der 1. Prüfung wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Prüfungsausschuss für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät abschließend über den Widerspruch.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Oktober 2015 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 21. Oktober 2014.

Greifswald, den 21. Oktober 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.12.2014

Anlage

Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNiCert®-Systems am Fremdsprachen- und Medienzentrum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angeboten werden.

Sprache	Basis	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Englisch	x	x	x	x
Französisch	x	x	x	
Russisch	x	x	x	
Schwedisch	x			
Spanisch	x	x	x	
Chinesisch	x			
Italienisch	x			
Polnisch	x			

Mögliche Fachorientierungen:

Fachorientierung	Englisch	Französisch	Russisch
Rechtswissenschaften	x	x	x
Wirtschaft/Business	x	x	x
Naturwissenschaften	x		
Geisteswissenschaften	x		